



Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilungen VII B und IV A
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail an:

Berlin und München, den 17. Dezember 2020

BMF-Referentenentwurf Fondsstandortgesetz: Stellungnahme von aba, ABV und AKA

GZ: VII B 2 - WK 6366/19/10001 :004

IV A 1 - S 1910/20/10084 :001

DOK: 2020/0644945

Sehr geehrter ,
sehr geehrter ,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für das geplante Fondsstandortgesetz (FoG-E) und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), berufsständische Versorgungswerke (ABV) sowie kommunale und kirchliche Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA). Das insgesamt verwaltete Kapitalanlagevolumen von Altersversorgungseinrichtungen belief sich Ende 2019 auf knapp 600 Mrd. Euro.

Wir unterstützen die allgemeine Zielsetzung des FoG-E, um auch aus Sicht von Altersversorgungseinrichtungen die Anlagemöglichkeiten im Fondsbereich zu verbessern. **Insbesondere begrüßen wir die generelle Förderung von Infrastruktur-Investitionen. Allerdings regen wir eine entsprechende Ergänzung der Anlagemöglichkeiten des Spezial-AIF gem. § 284 KAGB um Infrastruktur-Projektgesellschaften an**, um den mit Blick auf die verwalteten Vermögen weitaus relevanteren Bereich der institutionellen Anleger insbesondere im Altersversorgungsbereich praxisrelevant zu erfassen. Darüber hinaus begrüßen wir weitere Änderungen im § 284 KAGB wie die Erhöhung der Belastungs- und Kreditaufnahmegrenzen für Immobilien-Spezialfonds von 50% auf 60%. **Zu den Änderungen des § 284 KAGB regen wir entsprechende korrespondierende Änderungen in § 26 InvStG an**, um einen Gleichlauf der Anforderungen sicherzustellen und somit die praktische Relevanz der Änderungen zu erhöhen.

Unsere konkreten Anmerkungen zum aktuellen Entwurf finden Sie nachfolgend.

Zu Artikel 1 – Änderungen des KAGB

- **§ 284 KAGB – Ergänzung Anlagekatalog um „Infrastruktur-Projektgesellschaften“ & entsprechende Änderungen des InvStG**

Wir begrüßen die generelle Förderung von Investitionen über Fonds in Infrastruktur und Einführung eines Infrastruktur-Sondervermögens, das in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren kann. Allerdings ist der Anlagekatalog des § 284 KAGB bisher nicht angepasst worden, so dass als taugliche Infrastrukturinvestments in § 284 Abs. 2 Nr. 2 KAGB lediglich ÖPP-Projektgesellschaften genannt werden.

Auch bei Altersversorgungseinrichtungen besteht das Bedürfnis, in erweitertem Umfang in Infrastruktur anlegen zu können und diese Anlagen möglichst auch über das bewährte Fondsvehikel des deutschen Spezialfonds gem. § 284 KAGB tätigen zu können. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass im Hinblick auf die verwalteten Kapitalanlagevolumina der Anteil der Spezialfonds von Altersversorgungseinrichtungen einen sehr relevanten Anteil am deutschen Fondsmarkt ausmacht. Laut [Angaben des BVI](#) umfasst der Gesamtfondsmarkt ca. 3,6 Billionen EUR. Der Spezialfonds-Bereich umfasst ca. 1,9 Billionen, wovon ein hoher dreistelliger Milliarden-Betrag (ca. 650 / 700 Mrd. EUR) auf die bAV und Altersversorgungseinrichtungen entfällt. Es ist davon auszugehen, dass es auf Seiten der Altersversorgungseinrichtungen und weiterer institutioneller Anleger ein relevantes, deutlich größeres Finanzierungsinteresse an Infrastruktur-Investitionen über Spezialfonds gibt als im Publikumsfondsbereich. Es ist daher nicht ersichtlich, warum für Spezialfonds, die auf (semi-)professionelle Anleger beschränkt sind, ein eingeschränkter Anlagekatalog gelten sollte, wenn eine Anlage sogar im Bereich der offenen Publikumsfonds ermöglicht wird.

Wir regen daher eine Ergänzung der zulässigen Vermögensgegenstände gem. § 284 Abs. 2 Nr. 2 Bst. h KAGB um "Infrastruktur-Projektgesellschaften" an, um den relevanten Bereich der institutionellen Anleger insb. im Altersversorgungsbereich praxisrelevant zu erfassen:

*„Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften **und an Infrastruktur-Projektgesellschaften**, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,“*

Zudem möchten wir auch auf **entsprechende Folgeänderungen im InvStG** hinweisen. Auch die zulässigen Vermögensgegenstände des Spezial-Investmentfonds in § 26 InvStG sollten entsprechend angepasst werden, um zu vermeiden, dass aus investmentsteuerlichen Gründen die neuen Anlagemöglichkeiten nicht genutzt werden können. Wir regen daher eine entsprechende Änderung in § 26 Nr. 4 Bst. j InvStG um "Infrastruktur-Projektgesellschaften" iSd. KAGB an.

Weiter sollte auch § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG um die Infrastruktur-Projektgesellschaften ergänzt werden. § 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG enthält eine Ausnahme für Investments von Immobilienfonds in Immobilien-Gesellschaften; bereits die Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 260a KAGB-E weist auf die strukturelle Nähe der Infrastruktur-Sondervermögen zu den Immobilien-Sondervermögen hin.

- **§ 284 KAGB-E – Erhöhung der Belastungs- und Kreditaufnahmegrenzen für Immobilien-Spezialfonds von 50 auf 60% begrüßenswert & entsprechende Ergänzung des InvStG**

Es ist zu begrüßen, dass Immobilien-Spezialfonds eine größere Flexibilität zur Fremdkapitalaufnahme eingeräumt wird, insbesondere auch um passive Grenzverletzungen zu vermei-

den. Die Aufnahme der 60%-Grenze ist aus Sicht der Altersversorgungseinrichtungen sachgerecht, da sie zu einer Vereinheitlichung der Fremdkapitalaufnahmegrenzen unter der Immobilienquote nach § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV und dem KAGB führt.

- Wir regen darüber hinaus die **Prüfung der Anhebung der Fremdkapitalaufnahmegrenze des § 26 Nr. 7 Satz 2 InvStG auf 60%** an, um auch insoweit einen einheitlichen Regelungsrahmen zu erzielen.

- **§ 1 Abs. 19 Nr. 29a KAGB-E – Pre-Marketing und Relevance der “Reverse Solicitation”**

Mit u.a. § 1 Abs. 19 Nr. 29a KAGB-E werden die Anforderungen zum sog. „Pre-Marketing“ aufgrund der Änderungen der AIFM-Richtlinie umgesetzt. Aus Sicht von Altersversorgungseinrichtungen ist hierbei wichtig, dass über die Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus keine zusätzlichen Einschränkungen des Marktzugangs zu Investmentvermögen geschaffen werden. Insbesondere muss die Möglichkeit der sog. „Reverse Solicitation“ erhalten bleiben.

- **§ 91 und 139 KAGB-E – Einführung von geschlossenen Sondervermögen und für offene Immobilien- und Infrastrukturfonds die Rechtsform der offenen InvKG zu begrüßen**

Wir begrüßen die Erweiterung der Fondspalette um geschlossene Sondervermögen, da auch andere Rechtsordnungen häufig die Möglichkeit vorsehen, geschlossene Fonds in unterschiedlichen Rechtsformen aufzulegen. Dies gleicht die Anlagemöglichkeiten den in anderen Staaten existierenden Varianten an. Zudem ist auch die Öffnung von offenen Investment-Kommanditgesellschaften für Anlagen in Immobilien uneingeschränkt zu begrüßen, da diese Rechtsform gerade auch von Altersversorgungseinrichtungen genutzt wird. Dies erhöht die Flexibilität der Anlage in Immobilien über regulierte Fondsvehikel in Deutschland.

Zu Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

- **USt-Befreiung von Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds**

Das FoG-E sieht eine Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds vor. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber dadurch zu erkennen gibt, dass auch im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben eine Umsatzsteuerbefreiung der Fondsverwaltungsleistungen über OGAW und Spezialfonds nach § 284 KAGB hinaus möglich ist.

Zusätzlicher Vorschlag – Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes

- **Erstreckung der Steuerfreiheit von steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen auch auf die Gewerbesteuer von Investmentkommanditgesellschaften nach dem „Modell“ des InvStG**

Mit Blick auf die Zielsetzung des Fondsstandortgesetzes möchten wir zur Förderung der Attraktivität des Fondsstandorts Deutschlands folgende Anregung machen: In Anlehnung an die §§ 8 und 10 InvStG sollte die Steuerfreiheit von steuerbefreiten Altersversorgungen auch auf die Gewerbesteuer von (geschlossenen) Investmentkommanditgesellschaften erstreckt werden können. Ansonsten besteht aufgrund der Steuerbelastung des Vehikels im europäischen Vergleich insoweit weiterhin ein Wettbewerbsnachteil dieser Rechtsform und eine Abweichung vom international anerkannten Grundsatz, nach dem Fondsvehikel grundsätzlich keiner Steuer im Bereich der passiven Kapitalanlagen unterliegen.

Bei der Anlage steuerbefreier Altersversorgungseinrichtungen über Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes wird über §§ 8 und 10 InvStG erreicht, dass in dem Umfang ihrer eigenen Steuerbefreiung keine Körperschaftsteuer auf Ebene des Investmentfonds anfällt. Zudem unterliegt der Investmentfonds gem. § 15 InvStG grundsätzlich auch nur der Gewerbesteuer, soweit Einkünfte aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung 5 % oder mehr der Gesamteinnahmen des Investmentfonds ausmachen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Steuerbelastung bei der Anlage über Investmentvermögen im Wesentlichen der Belastung einer Direktanlage entsprechen soll. Davon abweichend kann bei einer Investmentkommanditgesellschaft außerhalb des Anwendungsbereichs des § 53 InvStG eine Gewerbesteuer bereits unterhalb der Schwelle einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung anfallen, selbst wenn die Investmentkommanditgesellschaft nur in geringem Umfang gewerbliche Einkünfte erzielt oder über gewerbliche Personengesellschaften anlegt. Dies gilt auch, soweit an der Investmentkommanditgesellschaft gewerbesteuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen im Rahmen der aufsichtsrechtskonformen Kapitalanlage beteiligt sind.

- Um **Steuernachteile bei der Anlage steuerbefreier Altersversorgungseinrichtungen über Investmentkommanditgesellschaften abzumildern, schlagen wir vor, eine partielle Gewerbesteuerbefreiung auf Ebene der Investmentkommanditgesellschaft vorzusehen**, soweit an ihr steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen beteiligt sind.

Es könnte insoweit beispielsweise überlegt werden, eine Regelung vergleichbar §§ 8 und 10 InvStG im Bereich der Gewerbesteuer vorzusehen, wonach der Gewerbeertrag einer Investmentkommanditgesellschaft gewerbesteuerbefreit ist, soweit an der Investmentkommanditgesellschaft von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen oder vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat beteiligt sind.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

aba – Arbeitsgemeinschaft
betriebliche Altersversorgung e. V.

Geschäftsführer

ABV – Arbeitsgemeinschaft
berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V.

Hauptgeschäftsführer

AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale
und kirchliche Altersversorgung e.V.